



Staatsanwaltschaft Freiburg

Ermittlungsverfahren gegen

Dr. Lothar Martin Heinrich, geboren am
Arzt, verheiratet , deutscher Staatsangehöriger
Verteidiger:

Beruf:

und

Prof. Dr. Andreas Schmid, geboren am:
verheiratet, deutscher Staatsangehöriger
Verteidiger:

Beruf: Arzt,

wegen Vergehen gegen das Arzneimittelgesetz (§ 95 AMG) u.a.

Aktenzeichen: 610 Js 12568/07

Verfügung vom 17.7. 2012

I. Einleitung der Ermittlungen

Auf eine am 2.5.2007 eingegangene Anzeige mit dem Vorwurf systematischer Verstöße gegen das Arzneimittelgesetz, versuchter Körperverletzung und Betrugs wurden Ermittlungen gegen die in mehreren Presseveröffentlichung namentlich genannten Ärzte des Universitätsklinikums Freiburg Dr. Lothar Heinrich und Prof. Dr. Andreas Schmid eingeleitet. Die Strafanzeige bezog sich auf einen Beitrag in der Ausgabe 18/2007 des „Spiegel“, in der über Aussagen des belgischen Masseurs Jeff d' Hont berichtet wurde, wonach im Bereich der Sportmedizin der Freiburger Universitätsklinik seit 1993 syste-

matisch rezeptpflichtige Medikamente wie Erythropoetin (EPO) und Wachstumshormone ohne ärztliche Indikation verabreicht worden seien. Die polizeilichen Ermittlungen wurden in der Folge durch das Bundeskriminalamt geführt.

II. Die Beschuldigten

Die Beschuldigten waren als Ärzte in der Abteilung Rehabilitative und Präventive Sportmedizin des Universitätsklinikums Freiburg beschäftigt. Ihre Dienstaufgaben bestanden in der ärztlichen Betreuung von Hochleistungssportlern im Rahmen von Kooperationsverträgen des Universitätsklinikums Freiburg mit den Betreibern von Profiradställen. In diesen Vereinbarungen war das Leistungsspektrum des Universitätsklinikums mit der Gesundheitsüberwachung der Sportler, der Beurteilung der Trainings- und Wettkampffähigkeit, der umfassenden medizinischen Versorgung, der Beratung und der Auswertung von Leistungsdaten u. a. beschrieben. Über diese dienstlichen Leistungen hinaus haben beide Beschuldigte für die betreuten Radsportteams in den Trainings- und Wettkampfphasen Nebentätigkeiten ausgeübt (vgl. im Einzelnen unten V).

- 1) Professor Dr. Andreas Schmid wurde 1988 als Assistenzarzt in der Abteilung angestellt. Den Facharzt für innere Medizin erwarb er 1999. Im Februar 2001 habilitierte er sich für das Fachgebiet Innere Medizin. Nach seiner Ernennung 2000 zum Klinischen Oberarzt der Physiotherapeutischen Abteilung der Medizinischen Universitätsklinik wurde er nach 2001 zum Oberarzt, Leitenden Oberarzt und schließlich Geschäftsführenden Oberarzt der Abteilung Sportmedizin befördert. 2003 wurde Privatdozent Dr. Schmid zum außerplanmäßigen Professor ernannt. Seit Anfang 2007 war Prof. Schmid mit einer halben Stelle an das Institut für Sport- und Sportwissenschaft der Universität Karlsruhe abgeordnet. Im Mai wurde er wegen der gegen ihn erhobenen Dopingvorwürfe vom Dienst suspendiert.

Seit 1988 war Prof. Schmid Mannschaftsarzt in den Radsportrennställen „Team Stuttgart“, nach einem Sponsorenwechsel weiterbetrieben seit 1991 als „Team Telekom“ sowie von 2004 bis 2007 als „Team T-Mobile“. Seit 1989 war der Beschuldigte außerdem Verbandsarzt im Bund Deutscher Radfahrer und betreute von 1996 bis

2006 in dieser Funktion die Profifahrer bei Weltmeisterschaften und Olympischen Spielen.

- 2) Der Beschuldigte Dr. Lothar Heinrich war von Anfang 1996 bis zu seiner außerordentlichen fristlosen Kündigung am 23.05.2007 als Arzt in der Abteilung Rehabilitative und Präventive Sportmedizin der Universitätsklinik Freiburg tätig. Seit 2002 war er dort als wissenschaftlicher Mitarbeiter vollzeitbeschäftigt, ab Mitte 2006 mit einer Abordnung mit einer halben Stelle an das Institut für angewandte Trainingswissenschaften in Leipzig. Auch Dr. Heinrich war in die Betreuung der Fahrer der Radrennsportstätte „Team Telekom“ und Team „T-Mobile“ einbezogen und war für den Bund Deutscher Radfahrer als Betreuer der Profifahrer von 1996 bis 2006 bei Weltmeisterschaften und Olympischen Spielen im Einsatz.

III. Teileinstellung wegen Verfolgungsverjährung

Das Ermittlungsverfahren gegen die Beschuldigten Dr. Heinrich und Prof. Dr. Schmid wird gemäß § 170 Abs. 2 StPO eingestellt, soweit die Beschuldigten verdächtig sind, bis April 2002 unter Verstoß gegen § 95 Abs. 1 Nr. 2a, Abs.3 i.V.m. § 6 a Arzneimittelgesetz Dopingmittel in den Verkehr gebracht, verschrieben und bei anderen angewendet zu haben.

Vor Mai 2002 möglicherweise begangene Straftaten nach dem Arzneimittelgesetz sind verjährt und können nicht mehr verfolgt werden.

Die Beschuldigten haben in öffentlichen Erklärungen vom 23.05.2007 in allgemeiner Form eingeräumt, seit Mitte der 1990-er Jahre das Doping einzelner Radprofis als Ärzte unterstützt und den Radsportlern auf Anforderung Dopingsubstanzen, insbesondere Erythropoetin (EPO) zugänglich gemacht zu haben. Sie haben in dieser Erklärung versichert, den Sportlern die Medikamente niemals injiziert oder auf andere Weise appliziert zu haben und niemals einem Sportler ohne dessen Wissen oder gar gegen seinen Willen Dopingsubstanzen verabreicht zu haben. Durch ihre Mitwirkung am Doping hätten

sie keinen finanziellen oder sonstigen wirtschaftlichen Vorteil erlangt oder erstrebt.

Die Erklärungen wurden später dahin modifiziert, dass sich die Angaben allein auf ein Verhalten der Beschuldigten in den 1990-er Jahren bezogen hätten.

Die von den Beschuldigten eingeräumte Dopingpraxis hat sich durch die Erhebungen der Expertenkommission zur Aufklärung von Dopingvorwürfen gegenüber Ärzten der Abteilung Sportmedizin des Universitätsklinikums Freiburg, zusammengefasst im Abschlussbericht vom 12.05.2009, ebenso wie durch die strafrechtlichen Ermittlungen bestätigt.

Die Verjährungsfrist für das Inverkehrbringen, Verschreiben oder Anwenden von Arzneimitteln bei anderen zu Dopingzwecken im Sport, strafbar gemäß §§ 1, 6a, 95 Abs. 1 Nr. 2a, Abs. 3 AMG mit einer Strafdrohung bis 3 Jahre Freiheitsstrafe beträgt gem. § 78 Abs. 3 Nr. 4 StGB 5 Jahre. Die Verjährung wurde im Verfahren hier mit der Bekanntgabe der Einleitung des Ermittlungsverfahrens durch die Anordnung der Gewährung von Akteneinsicht erstmals unterbrochen, gegenüber dem Beschuldigten Prof. Schmid am 3.5.2007 (Band I, 121), gegenüber dem Beschuldigten Dr. Heinrich am 10.5.2007 (Band I, 129). Die absolute Verjährung tritt 10 Jahre nach Beendigung der jeweiligen Tat ein (§ 78c Abs. 3 StGB).

Verfolgbar sind mögliche Dopingvergehen somit erst ab Mai 2002.

IV. Teileinstellung wegen seit Mai 2002 erfolgter Dopingmaßnahmen

Soweit die Beschuldigten verdächtig sind, seit Mai 2002 über die von dem Beschuldigten Prof. Schmid an dem Zeugen Christian Werner mit EPO durchgeführten und gesondert zu bewertenden Behandlungen hinaus Dopingmaßnahmen an Fahrern der von ihnen betreuten Radrennsportstätte „Team Telekom“ und „T-Mobile“ durchgeführt zu haben, wird das Verfahren gemäß § 170 Abs. 2 StPO eingestellt.

1.) Prüfungsumfang

Die Geschichte des Dopings am Universitätsklinikum Freiburg war und ist Gegenstand von Untersuchungen zweier von der Universität eingesetzter Untersuchungskommissionen, die sich umfassend mit der früheren Dopingpraxis in Forschung und Anwendung

befassen.

Dagegen ist die Aufgabe der Staatsanwaltschaft auf die Prüfung beschränkt, ob sich nach den umfangreichen Ermittlungen gegen die Beschuldigten der hinreichende Verdacht konkreter Verstöße gegen Strafbestimmungen ergeben hat. Ein solcher, für die Erhebung einer Anklage vorausgesetzter hinreichender Tatverdacht besteht, wenn strafbare Handlungen konkret nach Tatzeit, Tatort und näheren Umständen der Tat beschrieben werden können und nach Einschätzung der Staatsanwaltschaft die Wahrscheinlichkeit besteht, dass ein mit der Sache befasstes Gericht in einer Hauptverhandlung die sichere Überzeugung von einer Täterschaft der Beschuldigten gewinnen wird. Der Gegenstand der Ermittlungen und der Prüfungsmaßstab sind damit wesentlich enger gefasst, als die von der Universität Freiburg an ihre Kommissionen erteilten Prüfaufträge.

Die im Abschlussbericht der Expertenkommission zur Aufklärung von Dopingvorwürfen gegenüber Ärzten der Abteilung Sportmedizin des Universitätsklinikums Freiburg vom 12.5.2009 getroffenen Feststellungen und Bewertungen wurden in die Ermittlungen einbezogen. Sie waren jedoch einer eigenständigen Bewertung nach den strafprozessualen Verdachtsbegriffen zu unterziehen. Berücksichtigt wurden nur nach den Regeln der Strafprozessordnung erhobene Beweismittel.

Konkret bestanden bei Einleitung der staatsanwaltschaftlichen Ermittlungen zureichende tatsächliche Anhaltspunkte für den Anfangsverdacht, dass beide Beschuldigte die Radrennfahrer Jan Ullrich und Steffen Wesemann in den Jahren 2002 bis 2006, Rolf Aldag und Erik Zabel in den Jahren 2002 bis 2005 sowie Udo Böllts und Jens Heppner im Jahr 2002 mit jeweils einer EPO-Kur pro Jahr versorgt haben. Im Zuge der Ermittlungen hat sich darüber hinaus der -bestätigte- Verdacht ergeben, dass der Beschuldigte Prof. Schmid im Zeitraum Frühjahr 2003 bis Herbst 2005 an 5 nicht näher feststellbaren Tagen dem damals beim Team T-Mobile als BerufsradSPORTler tätigen Christian Werner jeweils eine Packung EPO mit je 6 Ampullen à 1000 IE im Wissen überlassen hat, dass Werner sich das EPO zur Leistungssteigerung selbst intravenös mit Einwegspritzen injizieren würde.

Nachweisbar sind außerdem Blutdopingbehandlungen an den Rennfahrern Sinkewitz,

Kessler und Klöden am 02.07.2006.

Trotz dieses fortbestehenden allgemeinen Verdachts, dass die Beschuldigten Arzneimittel zu Dopingzwecken im Sport in den Verkehr gebracht, verschrieben oder bei anderen angewendet (§ 95 Abs. 1 Ziff. 2a Arzneimittelgesetz) und bei konkreten Dopingbehandlungen die Gesundheit anderer im strafbaren Weise gefährdet haben, konnten nach Abschluss der Ermittlungen hinreichend sichere Erkenntnisse nicht gewonnen werden, die den Nachweis weiterer einzelner Tathandlungen in einer den Anforderungen des § 200 StPO genügenden Beschreibung nach Tatzeit, Tatort und näheren Umständen der Tat ermöglichen würden.

2.) EPO-Behandlungen

Erythropoetin (EPO) wurde im Ausdauersport über lange Jahre als Dopingmittel eingesetzt um das Blutvolumen zur Steigerung der Sauerstofftransportkapazität zu erhöhen und die Ausdauerleistungsfähigkeit zu steigern. EPO ist ein der Niere produziertes körpereigenes Hormon, das die Bildung roter Blutzellen in den Stammzellen des Knochenmarks anregt. Diese Zellen binden in der Lunge Sauerstoff und transportieren diesen zur Versorgung der Zellen in die Muskulatur.

- a.) Im Abschlussbericht der Expertenkommission des Universitätsklinikums Freiburg wird die dortige langjährige Praxis des Dopings mit EPO im Einzelnen dargestellt. Der Pfleger Jeff D' Hont, der damalige sportliche Leiter des Teams T-Mobile Brian Holm und die ehemaligen Radrennfahrer Dietz, Aldag, Zabel, Jaksche, Werner und Sinkewitz haben ein System der EPO-Versorgung durch die Beschuldigten als den für die Betreuung der Radrennfahrer zuständigen Ärzten beschrieben. Diese Aussagen sind jedoch allgemein gehalten, beziehen sich im Wesentlichen auf Dopingvergehen in verjährter Zeit und schildern mit Ausnahme der von den Zeugen Werner und Sinkewitz berichteten, an ihnen selbst durchgeführten Behandlungen keine konkreten Einzelfälle. Die übrigen als Zeugen vernommenen, damals überwiegend noch aktiven Fahrer haben -offensichtlich zur Vermeidung sportrechtlicher Konsequenzen- bestritten, in Bezug auf die beschuldigten Ärzte oder auf Mannschaftskameraden dopingrelevante Wahrneh-

mungen gemacht zu haben. Ihre Aussagen sind insoweit durchaus glaubhaft, als es trotz einer mit dem Ziel der Leistungssteigerung organisierten systematischen sportärztlichen Betreuung durch die Beschuldigten im Wesentlichen jeweils nur vertrauliche Einzelbehandlungen der Fahrer gegeben hat, über die auch zwischen gedopten Fahrern regelmäßig kein Austausch stattgefunden hat. Dabei ist nach den Ermittlungen davon auszugehen, dass jedem Fahrer bewusst war, dass seine und der Konkurrenten Leistungen nur durch leistungsfördernde Maßnahmen, die ganz überwiegend mit dopingrelevanten Substanzen durchgeführt worden sein mussten, erbracht werden konnten. Um in diesem System die ihnen von den sportlichen Leitern der Rennställe bei den jeweiligen Rennen vorgegebenen Aufgaben im Mannschaftsgefüge erbringen zu können, wurden die Dopingmaßnahmen von den Fahrern nach ihrer eigenen Leistungseinschätzung bewusst und gewollt nachgefragt. Die Betreuung durch die Beschuldigten als Sportärzte des Universitätsklinikums Freiburg wurde von den Fahrern als Fortschritt gegenüber der Verabreichung von Dopingsubstanzen durch Pfleger und gegenüber einer unkontrollierten Eigenmedikation angesehen. Die Fahrer haben von den Mannschaftsärzten eine Aufklärung über gesundheitliche Risiken erwartet und im Wesentlichen auch erhalten. Diese Risiken haben Ärzte und Fahrer bewusst in Kauf genommen. Ein gemeinsames Interesse bestand, das Entdeckungsrisiko zur Vermeidung von Sperren durch Verbände und Sportgerichtsbarkeit zu mindern. Auch hierüber haben die Beschuldigten aktiv beraten.

- b.) Die Ermittlungen haben weiter ergeben, dass über die Rathaus-Apotheke in Elzach, zu deren Inhaberin der Beschuldigte Prof. Schmid langjährige berufliche und persönliche Kontakte unterhielt, erythropoetinhaltige Präparate in großen Mengen an die Universitätsklinik Freiburg geliefert worden sind, die nicht über das Kassensystem der Apotheke abverkauft worden sind. Von der Apotheke ist auch in erheblichen Mengen das Arzneimittel "Humanalbumin", das als sogenannter Plasmaexpander das Blutvolumen erhöht und bei Sportlern dazu eingesetzt werden kann, einen falschen Hämatokritwert, der indiziell für Dopingmaßnahmen und Anknüpfungstatbestand für sportrechtliche Maßnahmen ist, vorzutäuschen, an die Universitätsklinik Freiburg geliefert worden, ohne dass Name und Anschrift des verschreibenden Arztes und Name, Vorname, Geburtsdatum

und Adresse des Patienten benannt worden sind. Diese Handhabung wurde nach einer durch das Regierungspräsidium Freiburg am 29.04.2010 in der Apotheke durchgeführten Betriebsbesichtigung als schwerwiegender Verstoß gegen § 17 Abs. 6 a Apothekenbetriebsordnung gewertet. Die Auswertung der bei der Rathaus-Apotheke sichergestellten Unterlagen hat auch ergeben, dass das unter der allgemein gehaltenen Bezeichnung „Ärztebedarf“, für dessen Umfang es keine nachvollziehbaren Gründe gegeben hat, nicht spezifizierte Medikamente an die Beschuldigten Schmid und Heinrich geliefert worden sind. Die Inhaberin der Apotheke hat für einen strafverjährten Zeitraum eingeräumt, dass es sich dabei auch um Dopingmittel gehandelt hat.

Dennoch konnte die Liefer- und Anwendungskette von der Rathausapotheke über die Beschuldigten Prof. Schmid und Dr. Heinrich bis hin zu einzelnen Sportlern nicht hinreichend sicher nachvollzogen werden: In der Universitätsklinik Freiburg konnten nach den vom BKA am 11.08.2010 mitgeteilten Auskünften weder der Eingang des abgelieferten Arzneimittels "Humanalbumin" noch dessen Verbleib in der Klinik nachgewiesen werden. Der Verdacht besteht allerdings fort, dass die Bestellungen und Lieferungen in der Rathausapotheke in Elzach direkt persönlich durch den Ehemann der Betriebsinhaberin an die Ärzte Prof. Schmid und Dr. Heinrich überbracht worden sind. Eine formale Abwicklung über die Klinikumsapotheke ist jedenfalls nicht erfolgt. Rechnungen oder Lieferscheine hat die Verwaltung Sport- und Leistungsmedizin des Universitätsklinikums nicht erhalten. Da im Verhältnis der beschuldigten Ärzte zu den betreuten Radrennfahrern Barzahlungen der Medikamente üblich waren, besteht der - einfache - Verdacht fort, dass dort eine eigene Vertriebskette unterhalten worden ist.

Der zur Erhebung der öffentlichen Klage erforderliche hinreichende Tatverdacht des strafbaren Inverkehrbringens von Dopingmitteln mit der Erwartung einer Verurteilung konnte im Verfahren gegen die Inhaberin der Apotheke nicht begründet werden. Das Verfahren wurde mit Verfügung vom 13.8.2010 gemäß § 170 Abs. 2 StPO eingestellt.

- c.) Auch durch die Dokumentation der Behandlungen in der Universitätsklinik lassen sich konkrete einzelne dopingrelevante Maßnahmen der Beschuldigten nicht hinreichend sicher nachweisen: Die Ermittlungen haben ergeben, dass im Rahmen

der Kooperationsverträge mit den Rennställen regelmäßig sportärztliche Untersuchungen und Behandlungen durch die Beschuldigten im Universitätsklinikum durchgeführt worden sind. Soweit Patientendaten sichergestellt werden konnten, hat deren Auswertung durch den Sachverständigen Professor Dr. Braumann in seinem überzeugenden Gutachten vom 01./29.10.2008 zumindest Hinweise ergeben, welche die Durchführung von Dopingmaßnahmen wahrscheinlich machen.

Darüber hinaus besteht nach den Ermittlungen der Verdacht, dass Laboruntersuchungen unter unzutreffenden Daten nicht existierender Personen dokumentiert worden sind. In den Abrechnungen der Laboruntersuchungen aus dem Jahr 2005 sind zwei Untersuchungen besonders auffällig, welche unter den Personalien

- Ullrich Maier, geboren 02.12.1937 und
- Alexander Maier, geboren 02.07.1943

abgerechnet worden sind, obwohl diese Namen im Zusammenhang mit dem Team T-Mobile nicht bekannt sind. Der Verdacht, dass sich diese Blutanalysen, die eine Manipulation durch EPO und Blutdoping als wahrscheinlich nahelegen, auf Proben der Radrennfahrer Jan Ullrich, geboren am 02.12.1973 und Alexander Winokourov, geboren am 16.09.1973 beziehen, hat sich jedoch nicht hinreichend sicher erhärten lassen. Beweismittel, die eine Zuordnung zu diesen Fahrern zuließen, konnten nicht erlangt werden.

Der Sachverständige Professor Dr. Braumann kommt zusammenfassend zu dem Ergebnis, dass „aus den Daten insgesamt ziemlich eindeutig hervorgeht, dass bei vielen untersuchten Personen zumindest zeitweilig Manipulationen des Blutes durchgeführt worden sein dürften“, sich daraus aber nicht ableiten lasse, „durch welche Art von Manipulationen die beobachteten Veränderungen erreicht wurden“. Sowohl die Gabe von EPO als auch die Retransfusion vorher entnommenen Eigenblutes komme hierfür in Betracht. Aus der Auswertung der Befunde könne nicht abgeleitet werden, „wer diese Veränderungen im Einzelnen durch welche Manipulationen ausgelöst hat“.

3.) Verabreichung von Wachstumshormonen und Kortison durch den Beschuldigten

Prof. Schmid an den Zeugen Christian Werner .

Soweit der Zeuge Christian Werner in seinen polizeilichen Vernehmungen vom 25.1.2008, 14.3.2008, 11.11.2008 und bei seiner staatsanwaltschaftlichen Vernehmung vom 9.9.2011 angegeben hat, dass ihm der Beschuldigte Prof. Schmid Wachstumshormone zu Dopingzwecken zur Verfügung gestellt hat und Kortison ohne medizinische Indikation zu Dopingzwecken verschrieben hat, wird das Verfahren gemäß § 170 Abs. 2 StPO eingestellt.

- a.) Der Zeuge hat weder Art noch Menge der ihm vom Beschuldigten überlassenen Präparate, die in Glasampullen abgefüllt gewesen seien und von ihm als leistungsfördernd angesehen worden seien, näher beschreiben können.

Dem Beschuldigten ist daher seine über den Verteidiger abgegebene Einlassung nicht zu widerlegen, dem Zeugen Werner nur Arzneimittel und Vitamingaben verabreicht zu haben, die - medizinisch indiziert – Wachstums- und Regenerationsprozesse fördern sollten. Ob es sich dabei um die vom Beschuldigten bezeichneten Präparate Testis comp., Zeel comp., Gripp Heel, Engystol und Lymphomyosat gehandelt hat, die keine auf der Dopingliste stehenden Wirkstoffe enthalten, lässt sich mangels Dokumentation der Behandlungen nicht mehr hinreichend sicher feststellen. Für die Annahme, dass der Zeuge Werner hierbei vom Beschuldigten Prof. Schmid nur nicht dopingrelevante Medikamente erhalten hat, spricht, dass Werner von speziellen Warnhinweisen durch den Beschuldigten, die bei Dopingmitteln zu erwarten gewesen wären, nicht berichtet hat.

- b.) Eingeräumt hat der Beschuldigte die Behandlung des Zeugen Werner mit Kortisonpräparaten.

Hierzu ist ihm allerdings seine Einlassung nicht zu widerlegen, dass bei Werner in der pneumologischen Abteilung der Medizinischen Universitätsklinik bei einem standardisierten Provokationstest ein pathologischer Asthmabefund festgestellt worden ist, der die Beantragung einer Ausnahmegenehmigung über den Bund Deutscher Radfahrer (BDR) bei der Internationalen Radsportvereinigung (UCI) für die Anwendung von Kortisonpräparaten gerechtfertigt hat.

Zwar liegt der Verdacht nahe, dass bei der Behandlung des Zeugen Werner gezielt die medizinischen Grauzonen zu den Möglichkeiten der im Radsport verbreiteten Behandlung mit leistungsfördernden Kortisonpräparaten genutzt worden

sind.

Die Aussagen des Zeugen Werner als medizinischem Laien allein sind andererseits nicht ausreichend, den hinreichenden Verdacht der Manipulation der Ergebnisse der medizinischen Tests, die unberechtigte Erlangung einer Ausnahmegegenehmigung der UCI und damit schließlich die rechtswidrige Verabreichung von Kortison als Dopingmittel mit der zur Erhebung der öffentlichen Klage erforderlichen Sicherheit nachzuweisen.

4.) Eigenblutdoping

Bluttransfusionen führen zu einer Verbesserung der Leistungsfähigkeit. Dieses Phänomen wird für Dopingzwecke genutzt. Athleten lassen sich kurz vor dem Wettkampf Eigen- oder Fremdblut, das ca. 4 Wochen zuvor entnommen worden ist, injizieren, um damit über die erhöhte Anzahl an roten Blutzellen ihre Ausdauerleistungsfähigkeit durch eine Verbesserung der Sauerstofftransportkapazität zu steigern. Die Infusion von Eigenblut war - im Gegensatz zu der von Fremdblut - regelmäßig nicht nachweisbar.

a.) Nach Abschluss der Ermittlungen, insbesondere aufgrund der Aussagen der Zeugen Sinkewitz und Jost, besteht der hinreichende Verdacht, dass der Beschuldigte Prof. Schmid am 02.07.2006 in den Räumen des Universitätsklinikums in Freiburg den Radrennfahrern Klöden und Kessler Bluttransfusionen angelegt und Patrick Sinkewitz Eigenblut reinfundiert hat. Auch wenn der Zeuge Sinkewitz seine Aussagen zur Anwesenheit der Fahrer Klöden und Kessler später relativiert hat, ist insbesondere nach der glaubhaften Aussage der unbeteiligten Zeugin Jost belegt, dass neben Sinkewitz auch Klöden und Kessler von Frau Jost aus dem Mannschaftsquartier des Teams T-Mobile in der Nähe von Straßburg nach Freiburg gefahren worden und dort behandelt worden sind. Inwieweit der Beschuldigte Heinrich an der Behandlung der Fahrer Klöden und Kessler beteiligt gewesen ist, ließ sich nicht klären.

Das Blut von Sinkewitz war in der Universitätsklinik zum Einsatz vor besonders wichtigen Rennen gelagert worden

b.) Die Durchführung von Eigenblutdoping ist zum damaligen Zeitpunkt jedoch nicht

nach §§ 6 a, 95 Abs. 1 Nr. 2 a Arzneimittelgesetz strafbar gewesen. § 6 a Abs. 2 AMG wurde erst am 24.10.2007 mit Wirkung zum 01.11.2007 geändert. Das Verbot fand nach § 6 a Abs. 2 AMG a.F. nur Anwendung auf Arzneimittel zu Dopingzwecken im Sport, die Stoffe der im Anhang des Übereinkommens gegen Doping (Gesetz vom 02.03.1994 zu dem Übereinkommen vom 16.11.1989 gegen Doping, BGBl. 1994 II Seite 334) aufgeführten Gruppen von Dopingwirkstoffen enthielten.

Blut, auch nach Zugabe von Haltbarkeitsmitteln, ist kein "verbotener Wirkstoff" im Sinne von § 6 Abs. 2 AMG. Dies war auch die Auffassung des Gesetzgebers, der 2007 § 6 a Abs. 2 AMG gerade geändert hat, um eine Strafbarkeitslücke im Hinblick auf Eigenblutdoping zu schließen. Jedenfalls bei Beachtung des Bestimmtheitsgebots ist zu Gunsten der Beschuldigten davon auszugehen, dass die -dennoch sportrechtlich dopingrelevante- Behandlung mit Eigenblut zum Tatzeitpunkt keinen Verstoß gegen das Arzneimittelgesetz dargestellt hat.

Auch mögliche Eigenblutdopingbehandlungen durch die Beschuldigten bei weiteren Sportlern waren danach strafrechtlich nicht von Bedeutung.

5.) Eigenblutbehandlung am 02.07.2006 an Patrick Sinkewitz

- a.) Patrick Sinkewitz hat in seinen polizeilichen Aussagen und bei seiner Vernehmung durch die Staatsanwaltschaft am 26.11.2010 glaubhaft über Gespräche mit beiden Beschuldigten, die er als umfassend informiertes Beraterteam gesehen hat, über die Einsatzmöglichkeiten von Blutdoping berichtet. Er hat angegeben, dass ihm selbst von Ende Januar bis Juni 2006 nach Vorbesprechungen durch den Beschuldigten Dr. Heinrich in der Universitätsklinik Freiburg mehrfach Eigenblut entnommen und transfundiert worden ist. Er hat beschrieben, dass die mit seinem Blut gefüllten Beutel von ihm selbst lediglich mit einem aufgemalten Häsensymbol markiert worden sind. Unterlagen zu einer nach dem Transfusionsgesetz zwingend erforderlichen Dokumentation der Herstellung, Prüfung, Lagerung und Anwendung von Eigenblutpräparationen konnten bei einer Durchsuchung der Räumlichkeiten der Abteilung Sportmedizin der Universitätsklinik Freiburg nicht sichergestellt werden. Bereits aus der fehlenden Verfügbarkeit der Daten ergibt sich die hohe Gefährlichkeit der vom Beschuldigten Prof. Schmid am 02.07.2006

vorgenommenen Eigenbluttransfusion: wesentliche Maßnahmen zur Erreichung einer optimalen Sicherheit bei der Bluttransfusion sind nicht durchgeführt worden. Elementare Grundregeln der Transfusionstherapie, etwa die unbedingt gesetzlich geforderte Untersuchung der beteiligten Radrennfahrer auf HIV, Hepatitis B oder C, die Beachtung identitätssichernder Maßnahmen zur Vermeidung von Verwechslungen und eine ordnungsgemäße Lagerung der Blutbeutel wurden missachtet. Entgegen §§ 12 und 18 des Transfusionsgesetzes wurde das Eigenblutprodukt von Sinkewitz nicht mit Name, Anschrift und Geburtsdatum des Patienten, Entnahme- und Verfalldatum, genauer Bezeichnung der Blutkomponenten, des Inhalts nach Volumen oder Zellzahl, von Blutgruppenmerkmalen, Volumen und Zusammensetzung von Stabilisator/Additivlösung, Lagertemperatur und die Bezeichnung "nur zur Eigenbluttransfusion", bestätigt durch die Unterschrift des Patienten, ausgewiesen. Der von der Staatsanwaltschaft beauftragte Sachverständige Prof. Dr. Eckstein, Leiter der Transfusionsmedizinischen und Hämostaseologischen Abteilung des Universitätsklinikums Erlangen, kommt in seinem überzeugenden Gutachten vom 10.12.2009 zu dem Ergebnis, dass die vorgeschriebene Identitätssicherung im eigentlichen Sinne systematisch hintertrieben worden ist, um wahre Identitäten zu verschleiern, so dass eine besonders hohe Verwechslungsgefahr bestanden hat.

- b.) Bei der konkreten Transfusion von zwei Einheiten Eigenblut am 02.07.2006 durch Prof. Schmid ist es beim Zeugen Sinkewitz zu einer Verstopfung der Zuleitung gekommen. Der Sachverständige hat hierzu festgestellt, dass Blutkonserven mit Gerinnseln keinesfalls transfundiert werden dürfen. Gerinnsel wiesen auf einen schweren Fehler beim Herstellungsprozess oder auf eine Verkeimung hin, die bei der erforderlichen Inspektion vor der Transfusion schon vorgelegen haben mussten und dabei hätten bemerkt werden müssen. Es habe daher niemals zur Transfusion der beiden Eigenblutkonserven bei dem Zeugen Sinkewitz kommen dürfen. Lediglich glücklichen Umständen sei es zu verdanken gewesen, dass Sinkewitz keine gesundheitliche Schädigung erlitten habe.
- Schließlich hat nach der Aussage des Zeugen Sinkewitz vom 18.02.2008 weder eine Aufklärung über mögliche später eintretende Symptome noch eine mindestens 30 Minuten nach Beendigung der Transfusion zu erfolgende Überwachung

stattgefunden.

- c.) In Betracht kommt danach eine Strafbarkeit wegen -gefährlicher- körperlicher Misshandlung durch ein Behandeln, das das körperliche Wohlbefinden oder die körperliche Unversehrtheit nicht nur unerheblich beeinträchtigt hat. Objektive Feststellungen zum tatsächlichen gesundheitlichen Zustand bei und nach der Durchführung der Bluttransfusion konnten wegen der vom Beschuldigten Prof. Schmid unterlassenen Dokumentation nicht getroffen werden. Der Zeuge Sinkewitz selbst hat direkte gesundheitliche Beeinträchtigungen nicht berichtet. Er, wie auch die möglicherweise ebenfalls mit Eigenblut behandelten Fahrer Klöden und Kessler haben am folgenden Tag beschwerdefrei und sportlich erfolgreich an der Etappe der Tour de France teilgenommen. Dass die Gesundheit des Zeugen Sinkewitz tatsächlich konkret gefährdet gewesen ist, hat sich nicht feststellen lassen.

Selbst wenn es jedoch einen pathologischen Gesundheitszustand in Folge der Behandlung durch den Beschuldigten Schmid gegeben haben sollte, war die in der Behandlung liegende Körperverletzung durch eine Einwilligung des Zeugen Sinkewitz gerechtfertigt (§ 228 StGB): Die Einwilligung ist wirksam erteilt worden. Nach den Ermittlungen ist davon auszugehen, dass Sinkewitz über die allgemeinen Risiken des Blutdopings durch den Beschuldigten Prof. Schmid im Rahmen der allgemeinen Betreuung des Radsportteams und auch bei der konkreten Behandlung seiner Person aufgeklärt worden ist.

Die Unwirksamkeit der Einwilligung wird allenfalls dann angenommen werden können, wenn Fremddoping auch bei hinreichender Aufklärung und daher nach allgemeinen Regeln wirksamer Einwilligung dann als sittenwidrig angesehen wird, wenn schwerwiegende Gesundheitsschäden verursacht worden sind. Dagegen wird Sittenwidrigkeit bei Behandlungen über die Gesundheitsrisiken aufgeklärter erwachsener Berufssportler durch auf diese Dopingmethoden spezialisierte Ärzte nicht angenommen werden können.

V. Vorteilsannahme gemäß § 331 StGB

Der gegen beide Beschuldigte bestehende Anfangsverdacht der Vorteilsannahme hat sich nicht bestätigt. Die an die Beschuldigten für die Betreuung von Profiradsportlern von den jeweiligen Rennställen bezahlten Vergütungen sind nicht im Hinblick auf die Dienstleistung der Beschuldigten als für den öffentlichen Dienst besonders verpflichtete Ärzte im Rahmen ihrer Tätigkeit für die Universitätsklinik Freiburg geleistet worden. Die Entgegennahme dieser Zahlungen erfüllt daher nicht den Tatbestand der Vorteilsannahme gem. § 331 StGB.

1. Für die Annahme von Zahlungen vor Mai 2002 ist Verfolgungsverjährung eingetreten. Gemäß § 78 Abs. 3 Nr. 4 StGB beträgt die Verjährungsfrist für das mit einer Freiheitsstrafe bis zu 3 Jahren bedrohte Vergehen der Vorteilsannahme 5 Jahre. Die Verjährung wurde durch die Bekanntgabe der Einleitung des Ermittlungsverfahrens gegenüber dem Beschuldigten Schmid am 03.05.2007 und gegenüber dem Beschuldigten Heinrich am 10.05.2007, jeweils durch die Anordnung der Gewährung von Akteneinsicht unterbrochen.
2. Die Beschuldigten, Prof. Schmid ab 1993 und Dr. Heinrich ab 1995 waren bis Mai 2007 in der medizinischen Universitätsklinik Freiburg, Abteilung Sportmedizin, mit der Betreuung von Hochleistungssportlern beauftragt. Zwischen dem Universitätsklinikum Freiburg, Abteilung Rehabilitative und Präventive Sportmedizin, und den die Radprofimannschaft "Team Telekom", seit 2004 "Team T-Mobile"; betreibenden Rennställen bestanden Kooperationsverträge zur medizinischen Betreuung der Radsportler. In den mit der Sportgroup Godefroot für die Zeit vom 01.01.2001 bis zum 31.12.2004 mit einer Vertragsergänzung für das Jahr 2005, mit der Olaf Ludwig Cycling GmbH (OLC) vom 01.01. bis 31.12.2006 und mit der Neuer Strassen Sport GmbH (NSS) vom 28.06.2006 geschlossenen Vereinbarungen wurden seitens der Universitätsklinik die Beschuldigten Schmid und Heinrich als betreuende Mannschaftsärzte benannt.
3. Das von den Beschuldigten abzudeckende Leistungsspektrum war in den Kooperationsverträgen wie folgt vereinbart:

- Gesundheitsüberwachung, insbesondere Infektprophylaxe
- Beurteilung der Trainings- und Wettkampffähigkeit der Fahrer des Teams in Bezug auf deren Gesundheitszustand
- Medizinische Erstversorgung im Akutfall und die Organisation der Weiterversorgung durch Dritte (insbesondere Kliniken vor Ort)
- Beratung und Betreuung der Fahrer des Teams im Bereich des Ernährungsverhaltens und der Regeneration
- Übertrainingsdiagnostik
- Beratung und Hilfestellung bei der Erstellung von Trainingsplänen, insbesondere Terminplanung, Trainingszyklen
- Auswertung von Leistungsdaten einschließlich der Leistungsdiagnostik
- Wissenschaftliche Publikationen zum Thema Hochleistungssport

Diese Tätigkeiten haben die Beschuldigten tatsächlich auch ausgeübt. Sie wurden hierfür nach den jeweils gültigen Tarifverträgen bezahlt.

4. Aus diesen Kooperationsverträgen wurden von den Rennställen an das Universitätsklinikum für die medizinische Trainings- und Wettkampfbegleitung im Hochleistungssport folgende Zahlungen geleistet:

2001 DM 160.000,00

2002 DM 200.000,00

2003 DM 180.000,00

2004 EUR 100.000,00

2005 EUR 125.000,00

2006 EUR 125.000,00

2007 EUR 140.000,00

5. Während des Bestehens des Arbeitsverhältnisses mit dem Universitätsklinikum hat der Beschuldigte Dr. Heinrich in nicht verjährter Zeit mit der Olaf Ludwig Cycling GmbH und der Neuer Strassen Sport GmbH Dienstleistungsverträge zur Erbringung von Leistungen als Mannschaftsarzt abgeschlossen. Nach § 6 des Vertrages mit der OLC vom 15.11.2005 war für die Zeit vom 01.01.2006 bis 31.12.2006 ein Jahreshonorar von 60.000,00 EUR vereinbart. Der Vertrag mit der NSS vom 02.11.2006 mit einer Laufzeit vom 01.01.2007 bis 31.12.2007 sah für „Dienstleistungen für Gesundheit und Training für das Team T-Mobile“ eine Vergütung von 120.000,00 EUR jährlich vor, zahlbar nach Rechnungstellung in vierteljährlichen Raten. Daneben hat Dr. Heinrich Spesen mit Belegen und Rechnungen bei den Rennställen zur Erstattung eingereicht.

Nach den Ermittlungen ist davon auszugehen, dass der Leitung der Abteilung Sportmedizin die über die für die Universitätsklinik zu leistenden Betreuungsmaßnahmen hinaus gehenden Dienstleistungen des Beschuldigten für die Rad-sportteams bekannt gewesen sind. Mit Antrag vom 20.10.2006 hat Dr. Heinrich eine Nebentätigkeit für die NSS mit den Aufgabenbereichen Organisation, Personal- und Strukturmanagement und außermedizinische Betreuung (z. B. Ernährungsberatung, Sportpsychologie) mit ca. 4 bis 5 Stunden wöchentlich bei einer Vergütung von ca. 1.000,00 EUR wöchentlich bei der Personalabteilung SG4.1.4 der Verwaltung des Klinikums eingereicht. Der Antrag wurde mit Stellungnahme vom 16.03.2007 durch den Abteilungsleiter Prof. Dr. Dickhuth befürwortet. Der Antrag wurde allerdings nicht an die Verwaltung des Klinikums weitergeleitet. Den Vertrag mit der OLC hat der Beschuldigte der Personalabteilung nicht zur Genehmigung als Nebentätigkeit vorgelegt.

6. Das Land Baden-Württemberg hat die Tätigkeiten des Beschuldigten Heinrich für die Rennställe in den mit Heinrich geführten arbeitsrechtlichen Auseinandersetzungen als Verstöße gegen das für Angestellte geltende Wettbewerbsverbot angesehen. Danach hätte der Beschuldigte im Bereich der nach den Kooperationsverträgen der Universität Freiburg mit den Rennställen geschuldeten Leistungen keine Dienstleistungen auf eigene Rechnung anbieten dürfen.

Die Auffassung, der Beschuldigte Dr. Heinrich habe die Zahlungen der Rennställe für im Rahmen der Kooperationsvereinbarungen von der Universität Freiburg geschuldete Dienstleistungen erhalten, hat die Universität Freiburg - wohl aus Kenntnis der tatsächlichen Verhältnisse – in den arbeitsgerichtlichen Verfahren nicht vertreten.

Im Ergebnis der arbeitsgerichtlichen Auseinandersetzungen hat sich der Beschuldigte Dr. Heinrich in einem am 19.04.2011 vor dem Arbeitsgericht Freiburg (3 CA 162/08) geschlossenen Vergleich verpflichtet, an das klagende Land 120.000,00 EUR zu zahlen.

7. Der Beschuldigte Prof. Schmid war in die Betreuungs- und Forschungsarbeit im Rahmen der Kooperationsverträge der Universität mit den Rennställen als Projektleiter eingebunden. Mit Verteidigerschriftsatz vom 20.01.2011 hat er eingeräumt, von der Walter Godefroot GmbH und der OLC GmbH Pauschalzahlungen als Auslagenersatz und für Reisekosten erhalten zu haben. Von 2003 bis 2006 habe er insgesamt ca. 8.000,00 EUR erhalten. Dieser Betrag beinhalte kein Zusatzhonorar für von ihm erbrachte Dienstleistungen sondern betreffe alle nicht im Detail abgerechneten Reisekosten, etwa die Anmietung von Fahrzeugen, Taxikosten, Mehraufwand für Verpflegung, Telefon- und Kommunikationskosten, Büromaterialkosten, medizinisches und diagnostisches Instrumentarium, wenn es im Einzelfall zu besorgen war, Kosten für das jährliche Ärztemeeting, allgemeine Mannschaftsbetreuungen, individuelle Sportlerbetreuungen, organisatorische Aufgaben, Teambesprechungen etc.

In nicht zu widerlegenden eidesstattlichen Versicherungen des Walter Godefroot vom 10.09.2010 und des Olaf Ludwig vom 10.09.2010 werden diese Einlassun-

gen, wonach von beiden Rennställen keinerlei finanzielle Zahlungen an Prof. Schmid für ärztliche oder sportärztliche Tätigkeiten geleistet worden sind, bestätigt.

In der Auslagenabrechnung 2006 der Olaf Ludwig GmbH ist allerdings ein Betrag in Höhe von 2.000,00 EUR ausdrücklich als Prämienzahlung deklariert. Die Ermittlungen haben den Nachweis jedoch nicht erbracht, dass diese Vergütung als Prämie für Leistungen bezahlt worden ist, die von der Universitätsklinik im Rahmen der Kooperationsverträge geschuldet gewesen sind. Es spricht nach den Ermittlungen vieles dafür, dass die Prämie für vom Beschuldigten selbständig gegenüber den Rennställen erbrachte Zusatzleistungen gezahlt worden ist.

Dem Beschuldigten Prof. Schmid jedenfalls ist nicht zu widerlegen, Zahlungen der Rennställe nur als Auslagenersatz für seine genehmigten, wenn auch im Umfang weit überzogenen Nebentätigkeiten erhalten zu haben.

Die Zusatztätigkeiten wurden sowohl vom Beschuldigten Prof. Schmid als auch von der Verwaltung der Universitätsklinik arbeitsrechtlich als selbständige Nebentätigkeiten angesehen: aufgrund seines Antrags vom 01.09.2004 hat der Beschuldigte Schmid für die Zeit vom 19.03.2004 bis 12.09.2009 für die Nebentätigkeit "Beratertätigkeit im Hochleistungssport" für verschiedene Auftraggeber "T-Mobile-Team" eine Nebentätigungsgenehmigung erhalten.

8. Die im Ergebnis der Ermittlungen festgestellten Sachverhalte erfüllen keinen Straftatbestand.
 - a.) Zum Vorwurf der Vorteilsannahme durch den Beschuldigten Dr. Heinrich hat das Landgericht Freiburg mit Beschluss vom 14.04.2008 - 2 Qs 67/08 - auf Beschwerde der Staatsanwaltschaft gegen die Ablehnung eines dinglichen Arrests - festgestellt, dass hinsichtlich der Zahlungen durch die Olaf Ludwig Cycling GmbH und die Neuer Strassen Sport GmbH nicht davon auszugehen ist, dass diese für Tätigkeiten erfolgten, die der Beschuldigte bereits im Rahmen seiner Anstellung bei der Universitätsklinik zu erbringen hatte, da dies

wirtschaftlich für die beiden Rennställe unsinnig gewesen wäre. Das Landgericht hat angenommen, dass der Beschuldigte Heinrich diese Zahlungen erhalten hat,

- a. weil er zusätzliche Betreuungsmaßnahmen außerhalb seiner regulären Dienstzeit erbrachte,
- b. Radrennfahrer gedopt hat oder
- c. um sein Schweigen über das Wissen um Doping im Team T-Mobile sicher zu stellen.

Die Kammer hat eine Kombination dieser Möglichkeiten für tatsächlich wahrscheinlich gehalten.

- b.) Dass das Dopen von Radrennfahrern dem Beschuldigten Dr. Heinrich als Dienstauftrag für die Universitätsklinik Freiburg übertragen worden ist, haben die Ermittlungen nicht ergeben. Auch wenn es, wie im Abschlussbericht der Expertenkommission zur Aufklärung von Dopingvorwürfen gegenüber Ärzten der Abteilung Sportmedizin des Universitätsklinikums Freiburgs vom 12.05.2009 festgestellt worden ist, eine verbreitete Praxis des Dopings gegeben hat, gibt es auch nach Ansicht der Untersuchungskommission keine Hinweise, dass die Leitung der Abteilung Rehabilitative und Präventive Sportmedizin von den dort beschäftigten Ärzten Dopingaktivitäten erwartet oder gar gefordert hat. Es ist vielmehr davon auszugehen, dass die aktive Teilnahme von Ärzten dieser Abteilung am Dopinggeschehen der Radprofis auch innerhalb der Abteilung verheimlicht worden ist.
- c.) Das Schweigen über das Wissen um Doping im Team T-Mobile wäre - wie das Landgericht Freiburg zutreffend festgestellt hat - nur dann "Dienstausübung" im Sinne des § 331 StGB gewesen, wenn der Beschuldigte Dr. Heinrich im staatlichen Auftrag mit der Ermittlung von Dopingfällen zum Zwecke der Verfolgung betraut gewesen wäre. Dies ist nach dem Ergebnis der Ermittlungen offensichtlich nicht der Fall gewesen.

d.) Schließlich handelt es sich auch nicht um Dienstaussübung, soweit der Beschuldigte Dr. Heinrich Betreuungsmaßnahmen außerhalb seiner regulären Dienstzeit erbracht hat. Der Beschuldigte war insoweit privat selbständig tätig und wurde hierfür entlohnt. Dass er diese Tätigkeiten wesentlich wegen seiner amtlichen Stellung als Arzt am Universitätsklinikum Freiburg wahrnehmen konnte, vermutlich dienstlich erworbene Kenntnisse genutzt und eingesetzt und - soweit dies ohne Gesetzesverstoß möglich gewesen wäre - dienstlich im Rahmen seiner Tätigkeit für die Universitätsklinik mit den vom ihm konkret vorgenommenen Betreuungshandlungen hätte betraut werden können, ändert hieran ebenso wenig wie der Umstand, dass Nebentätigkeitsgenehmigungen nicht vorlagen und die Tätigkeiten dienstrechtlich verboten waren.

e.) Dem Landgericht ist auch zu folgen, dass schon die bloße Gelegenheit zur Aufnahme einer bezahlten Nebentätigkeit ein Vorteil im Sinne von § 331 StGB sein kann; erforderlich ist dann jedoch, dass das vertragliche Gegenseitigkeitsverhältnis aus der Nebentätigkeit darauf gerichtet sein muss, die Dienstaussübung im Sinne des Vorteilsgebers, hier der Rennställe, zu beeinflussen. Die Ermittlungen haben für die Annahme, den Rennstallbetreiberfirmen sei es darauf angekommen, auf die dienstliche Tätigkeit des Beschuldigten Einfluss zu nehmen, nicht ergeben.

Frank
Oberstaatsanwalt